### Gutachten 366-0225-20-WIRD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 53519

ANLAGE: 38 MARUTI, SUZUKI, SUZUKI (THA)

Radtyp: TTNH Hersteller: ALCAR WHEELS GmbH Stand: 26.07.2023



Seite: 1 von 4



Fahrzeughersteller MARUTI, SUZUKI

#### Raddaten:

Radgröße nach Norm : 5 1/2 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 45

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenl och	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	in mm	Workston	last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			in kg	in mm	datum
TTNH2BA45EN541	PCD100 ET45	ohne	54,1		590	1976	03/21
TTNH2BA45EO541	PCD100 ET45	ohne	54,1		590	1976	03/21
TTNH2BP45EN541	PCD100 ET45	ohne	54,1		590	1976	03/21
TTNH2BP45EO541	PCD100 ET45	ohne	54,1		590	1976	03/21
TTNH2SA45EN541	PCD100 ET45	ohne	54,1		590	1976	03/21
TTNH2SA45EO541	PCD100 ET45	ohne	54,1		590	1976	03/21

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Der Fahrzeughalter muss auf die Kontrolle des Anzugsmoments der Befestigungsmittel nach einer Wegstrecke von 50km hingewiesen werden.

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : MARUTI, SUZUKI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJS5

Anzugsmoment der Befestigungsteile :85 Nm für Typ:EG; ER; EZ; GF

100 Nm für Typ: LF

Verkaufsbezeichnung: ALTO

Volkdalobozolomlang. Azi o						
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen	
GF	e6*2001/116*0123*	50	155/65R14 75		4-türig; Frontantrieb;	
					10B; 11B; 11G; 11H;	
					12A; 51A; 71C; 71K;	
					721; 725; 73C; 74A	

Verkaufsbezeichnung: **CELERIO** 

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
LF	e6*2007/46*0119*	50	165/65R14 79		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 77E



### Gutachten 366-0225-20-WIRD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 53519

ANLAGE: 38 MARUTI, SUZUKI, SUZUKI (THA)

Radtyp: TTNH Hersteller: ALCAR WHEELS GmbH Stand: 26.07.2023



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI BALENO** 

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EG	e6*93/81*0024*,	52 - 73	175/60R14-79	12A	Frontantrieb;
	e6*95/54*0024*,	52 - 89	165/65R14 M+S	12T; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
	e6*98/14*0024*,				51A; 71C; 71K; 721;
	H032				725; 73C; 74A; 76J

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI LIANA** 

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ER	e4*98/14*0054*	66 - 78	185/65R14	12T; 51G	Stufenheck;
			195/60R14 86	12A	Schrägheck;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					51A; 71C; 71K; 721;
					725; 73C; 74A; 76J

Verkaufsbezeichnung: SUZUKI SWIFT

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EZ	e4*2001/116*0102*	68	165/70R14 81		nur bis
			175/65R14 82		e4*2001/116*0102*01;
			185/60R14 82		Allradantrieb;
			195/60R14 86		10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71C; 71K;
					721; 725; 73C; 74A;
F-7	- 4*0001/110*0100*	07 75	4.0E/70D4.4	510	76J
EZ	e4*2001/116*0102*	6/-/5	165/70R14	51G	ab
			175/65R14 82		e4*2001/116*0102*02;
			185/60R14 82		Frontantrieb;
			195/60R14 86 195/65R14 89		10B; 11B; 11G; 11H;
			195/65R14 89		12A; 51A; 71C; 71K; 721; 725; 73C; 74A;
					721, 725, 730, 74A, 76J
EZ	e4*2001/116*0102*	68	165/70R14 81		ab
			175/65R14 82		e4*2001/116*0102*02;
			185/60R14 82		Allradantrieb;
			195/60R14 86		10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71C; 71K;
					721; 725; 73C; 74A;
					76J
EZ	e4*2001/116*0102*	67 - 75	165/70R14	51G	nur bis
			175/65R14 82		e4*2001/116*0102*01;
			185/60R14 82		Frontantrieb;
			195/60R14 86		10B; 11B; 11G; 11H;
			195/65R14 89		12A; 51A; 71C; 71K;
					721; 725; 73C; 74A;
					76J

#### Auflagen

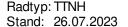
10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Die für M+S Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Blickfeld des Fahrzeugführer sinnfällig anzugeben und im Betrieb nicht zu überschreiten. Die zulässige Achslast des Fahrzeuges darf nicht größer sein als das Zweifache



## Gutachten 366-0225-20-WIRD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 53519

ANLAGE: 38 MARUTI, SUZUKI, SUZUKI (THA)

Hersteller: ALCAR WHEELS GmbH





Seite: 3 von 4

der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges. Der beim Reifen angeführte Lastindex beschreibt die mindesterforderliche Tragfähigkeit, es sind Reifen mit höherem Lastindex zulässig, die max. Achslast ist mit diesem Lastindex zu vergleichen wodurch eventuell vorhandene Achslastauflagen entfallen können.

- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Auflagen zu Reifen" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12T) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten ist nur mit der vom Fahrzeughersteller freigegebenen Schneekette oder einer baugleichen Schneekette an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn diese Reifendimension in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

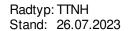
  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.



# Gutachten 366-0225-20-WIRD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 53519

ANLAGE: 38 MARUTI, SUZUKI, SUZUKI (THA)

Hersteller: ALCAR WHEELS GmbH





Seite: 4 von 4

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig laut COC-Papier (EG-Übereinstimmungserklärung) als kleinste Radgröße mit 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 77E) Das indirekte Reifendruckkontrollsystem ist zu kalibrieren. Es ist dafür den Ausführungen der Bedienungsanleitung Folge zu leisten.

